

Staatliche Gebäude.

Das Rathaus,
Das alte Rathaus

siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 74 und 75

Die Schlachthof- und Viehmarkt-Anlagen,

Das Stadthaus,
Die Verwaltungsgebäude an der Bleichenbrücke
und an der Poststrasse,
Der Zoologische Garten

siehe im Adressbuch 1917 in diesem Abschnitt Seite 88 und 89

Sonstige
Gemeinnützige Auskünfte.

Hamburgisches Hanseatenkreuz

siehe Adressbuch-Jahrgänge 1917 bis 1921.

Heldengedächtnishalle Hamburg.

Zur Ehrung unserer gefallenen Hamburger Krieger soll auf dem Ohlsdorfer Friedhof ein Heldengedächtnishaus (Ehrenfriedhof für Kriegsteilnehmer) errichtet werden. Dem Arbeitsausschuß gehören an: Pastor Andresen, Vorsitzender; John Freytag und Max Theodor Hayn, Schriftführer; Paul Woermann, Schriftführer; Oberbaurat Dr. Ing. Hellweg, Frau General von Lewinski, A. F. W. Lehmann, Gartendirektor Lüne, Ed. L. Lorenz-Meyer, L. Lütge, Vorsitzender des Gewerkschaftsrates, Direktor Prof. Dr. Pauli, Fr. Stichert. Zahlungen nehmen entgegen: Alle Banken und ihre Nebenstellen, sowie das Postcheck-Cto: 37110 unter „Heldengedächtnishalle Hamburg“.

Staatsangehörigkeit.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

1. der polizeiliche Anmeldechein, 2. Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldechein, 3. Geburtschein, 4. Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis), 5. Heiratsurkunde, 6. Geburtschein der Ehefrau, 7. Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich). Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

Das Meldeamt.

(Stadthausbrücke 8)

Das Meldeamt bildet die Oberinspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeioberinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

I. Einwohnermeldewesen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1891 hat in seinem § 1 unterm 15. November 1920 folgende Fassung erhalten:

Wer im hamburgischen Staatsgebiet seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb einer Woche nach dem Anzuge unter Vorlegung geeigneter Ausweispapiere (z. B. Bürgerbrief, Meldechein, Geburtschein, Abzugsbcheinigung, Pass, behördliches Führungszeugnis oder dgl.) persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Meldestelle (§ 8) anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- 1) Vor- und Name; Jahr, Tag und Ort der Geburt; Stand oder Beruf; Staatsangehörigkeit; Familienstand des zur Meldung Verpflichteten und seiner Angehörigen (siehe unten Abs. 4) sowie bei verheirateten Frauen und Witwen auch deren Jungfernname;
 - 2) die Wohnung des Meldepflichtigen und den Tag des Einzuges in dieselbe;
 - 3) eine Angabe darüber, ob und wann der Befreiende etwa schon früher hier aufhältlich gewesen ist;
 - 4) die Angabe des letzten Aufenthaltsortes ausserhalb Hamburgs.
- Über die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Meldechein) erteilt. Die Anmeldung ist von jedem selbständig Wohnenden zu beschaffen und hat sich zugleich auf die Ehefrau und die mit dem Familienhaupte zusammenwohnenden Familienmitglieder zu erstrecken, solange diese unverheiratet sind, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Gewerbe betreiben. Alle übrigen die häusliche Gemeinschaft teilenden Personen, seien es Einlogier, Gehilfen, Lehrlinge usw., sind jeder für sich der Meldepflicht unterworfen.
- Diese Meldung ist auch von jeder bereits in Hamburg aufhältlichen und bei den Eltern wohnenden, aber noch nicht besonders gemeldeten Person zu erstatten, sobald sie das 20. Lebensjahr vollendet oder einen Beruf ergriffen hat.
- Anmeldeformulare werden in allen Meldestellen und in sämtlichen Polizeiwachen sowie für das Gebiet der Landgemeindenordnung auch bei den Gemeindevorständen und den Polizeibeamten unentgeltlich verabfolgt.

§ 11. Zuwanderungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu M. 50, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Ausserdem kann die Erfüllung der Meldepflicht unter Androhung von Zwangsstrafen erzwungen werden.

Meldestellen:

Geöffnet für An-, Um- und Abmeldungen werkt. 9—3, Sonn- und Festtags 9—12 Uhr.
Innere Stadt: Einwohnermeldeamt, Stadthausbrücke 8.
St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20a.
Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92.
Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 128.
Nord-Barmbeck: Bezirksbureau, Langenrehm 54.
Süd-Barmbeck: Bezirksbureau, Oberallnallee 6.
Bergedorf: Bezirksbureau, Klaus-Groth-Str. 119. Unterstelle: Hornerlandstr. 246.
Billbeck: Bezirksbureau, Billbeckerweg 46.
Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 128.
St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 24.
Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22.
Winterhude: Bezirksbureau, Barmbeckerstr. 191.
Unterstellen: Fuhlsbüttel, Rathsmühlendamm 3, und Langenhorn.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburgs Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldechein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge statt finden. Der Anmeldechein ist mit einzuführen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr wird im Einwohnermeldeamt und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt, und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich März bis einschl. Oktbr. 8—4, Novbr. bis einschl. Febr. 8—4, Sonn- und Festtags von 9—12 Uhr. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Unterstellen und Meldestellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist für jede Auskunft auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

2. Fremdenkontrolle.

Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde.

Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafstätten übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittelst einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 Uhr morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthaus ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Platte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, soll in der Anmeldechein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einreichen.

Auswandererwirte.

Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei.

Zur Zeit bestehen noch besondere Passvorschriften. Nähere Auskunft wird im Passbureau Stadthausbrücke 8, E., erteilt.

Meldepflicht der Ausländer

(Polizeiverordnung vom 24. Oktober 1922).

§ 1. Ausländer, d. h. Personen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben sich innerhalb 48 Stunden nach ihrer Ankunft auf hamburgischem Gebiet, für die Stadt Hamburg und in den Landherrenschaften der Gest- und Marschlande in dem Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde, für die Landherrenschaft Bergedorf im Einwohnermeldeamt in Bergedorf und für die Landherrenschaft Ritzebüttel beim Amt Ritzebüttel anzumelden und durch Vorlage ihres Passes über ihre Person auszuweisen sowie binnen gleicher Frist jeden Wohnungswechsel daselbst anzuzeigen und sich vor ihrer Abreise unter Angabe des Ortes, wohin sie sich begeben wollen, abzumelden.

§ 2. Wer Ausländer gegen Entgelt oder unentgeltlich bei sich aufnimmt, ihnen Unterkommen gewährt oder eine Wohnung vermietet, hat ihr Eintreten und ihren Abzug binnen 24 Stunden dem Meldeamt der Polizeibehörde oder dem zuständigen Polizeizeitbüro anzuzeigen. Die Anzeige muss den Familien- und Vornamen, die Nationalität und den Stand des Ausländers, die genaue Wohnungsadresse und Tag und Stunde seiner Ankunft oder seiner Abreise enthalten.

§ 3. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft bestraft.

Hundesteuer.

Zutreffende Angaben über die Höhe der Hundesteuer für 1923 konnten bei Drucklegung dieses Abschnitts noch nicht gemacht werden.

Warnungsschüsse bei zu erwartendem hohen Wasser in Hamburg.

Sobald von Cuxhaven amtlich telegraphiert wird, daß die Flut dort eine Höhe von 6 m erreicht hat, worauf hier in der Regel eine Flut von 6,30 m (12 Fuß nach altem Pezemaal) binnen 3 Stunden erfolgt, werden hier von einer jeden der beiden Batterien an „Stünfen“ und „Städdeken“ drei schneit aufeinander folgende Kanonenschüsse abgefeuert, und dieses Signal wird bei jeder folgenden Meldung aus Cuxhaven, daß die Flut dort noch um 30 cm höher gestiegen sei, wiederholt.

Wenn jedoch das Wasser der Elbe hier auf 6,30 m gestiegen ist, so soll dieser hiesige Wasserstand durch je einen Schuß von einer jeden der beiden oben erwähnten Batterien angezeigt werden, und dieses Signal wird bei einer jeden Steigung des hiesigen Wasserstandes um 30 cm wiederholt, während sodann die auf den Wasserstand in Cuxhaven bezüglichen drei Warnungsschüsse nicht weiter abgegeben werden.

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmarkt: — — — —

II. Wochenmärkte: Frucht- und Gemüsemarkt auf dem Deichthormarkt. An jedem Tage zweimal: Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit., an jedem Sonn- und Feiertag nur vorn.

Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeikommissare am Markt, Standgelderhebung durch die Marktstellgeldernehmer. Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.

III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkt auf dem Zentralviehmarkte, auf dem Platz zwischen Röhderhale u. Viehmarktstallung; für 1922 sind festgesetzt: 19. Januar, 9. Februar, 9. März, 6. April, 4. Mai, 3. August, 26. September, 26. Oktober.

B) Schlachtviehmarkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rinder und Schafe: Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kühe: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: Am Dienst. und Freitag jeder Woche.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt im ersten Band.